

TEILREVISION DER ORTSPLANUNGEN RICKENBACH UND PFEFFIKON

- RÜCKZONUNGEN
- GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG
- FESTLEGUNG WEILER-TYPEN
- WANDERWEGRICHTPLAN

INFORMATIONEN ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 31. MAI BIS 30. JUNI 2021

In der Gemeinde Rickenbach besteht aufgrund von diversen Gesetzesrevisionen (z.B. Gewässerschutzgesetz, Raumplanungsgesetz) und der Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2015 Handlungsbedarf. Die genannten Themen werden im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon behandelt. Die **Rückzonungen** und die **Gewässerraumfestlegung** werden von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt. Zur Festlegung der **Weiler-Typen** und der **Wanderwege** wurde ein Kommunalen Richtplan erarbeitet. Dieser ist behördenverbindlich und durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 informierte das Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement (BUWD) des Kantons Luzern den Gemeinderat, dass die Gemeinde Rickenbach aufgrund der vorhandenen Bauzonen-überkapazitäten eine **Rückzonungsgemeinde** ist und ihre Bauzonen zu reduzieren hat.

Im Jahr 2011 hat der Bund das Gesetz über den Schutz der Gewässer angepasst. Mit den neuen Vorschriften kommt insbesondere der Gewässerraum-Freihaltung eine grössere Bedeutung zu. Die **Gewässerräume** dienen der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Hochwasserschutz sowie der Gewässernutzung.

Seit 2018 ist die Weilerzone im Kanton Luzern eine Nichtbauzone. Die Gemeinde hat darum ihre Kleinsiedlungen zu überprüfen sowie die **Weiler und deren Typ** in einem Kommunalen Richtplan festzulegen.

Der kommunale Teilrichtplan **Wanderwege** setzt die Wanderwege innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete in der Gemeinde Rickenbach fest.

Bisheriger Planungsverlauf

Im Juni 2019 fand eine öffentliche Mitwirkung betreffend **Gewässerraumfestlegung, Festlegung der Weiler-Typen und Wanderwegrichtplan** statt. Dazu gingen acht Eingaben ein, welche geprüft und je nach deren Beurteilung in den Planungsentwürfen berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 hat der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer darüber informiert, dass ihre Grundstücke oder Teile davon gemäss kantonaler Strategie potenzielle **Rückzonungsflächen** sind.

Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit den genannten Themen wurden zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 25. Januar 2021 werden diese unter Beachtung der Änderungsanträge als mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmend beurteilt. Die Änderungsanträge wurden in der Zwischenzeit geprüft und verarbeitet.

Information (Sprechstunden)

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung führte die Gemeinde am 13. Juni 2019 für Interessierte und Betroffene eine Informationsveranstaltung betreffend Gewässerraumfestlegung sowie Richtplänen zur Festlegung der Weiler-Typen und der Wanderwege durch. Zum Thema Rückzonungen fanden zum Teil rege Schriftenwechsel und bilaterale Gespräche statt. Aus diesen Gründen und aufgrund der aktuellen Situation wird auf eine weitere Informationsveranstaltung verzichtet. Bei Bedarf können Sprechstunden vereinbart werden. Interessierte melden sich per Email (peter.fischer@rickenbach.ch) oder telefonisch (041 932 00 25) mit Angaben zur Person und der konkreten Fragestellung.

Formelles und Termine

Die Teilrevision der Ortsplanungen wird im Sinn der §§ 6 Abs. 3b, 13 Abs. 2 und 61 Abs. 1 PBG vom **31. Mai bis 30. Juni 2021** öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können ab 31. Mai 2021 im Internet unter www.rickenbach.ch eingesehen werden und liegen bei der Gemeindeverwaltung während der Schalteröffnungszeiten auf.

Einsprache- bzw. Eingabeberechtigung

Nutzungsplanung (Rückzonungen, Gewässerraumfestlegung, Aufhebung Gewässerbaulinien)

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 PBG ein schutzwürdiges Interesse an einer Anpassung der vorliegenden Planungsentwürfe haben, können bis spätestens **30. Juni 2021** (Datum des Poststempels) von ihrem **Einspracherecht** Gebrauch machen. Einsprachen sind schriftlich mit Antrag und dessen Begründung im Doppel an den Gemeinderat Rickenbach (Einwohnergemeinde Rickenbach, Gemeinderat, Postfach 35, 6221 Rickenbach) zu richten.

Kommunale Richtpläne (Weiler-Typen und Wanderwege)

Personen, kantonale Behörden und Organisationen können sich gemäss § 13 Abs. 3 PBG zu den vorliegenden Entwürfen des kommunalen Richtplans bis spätestens **30. Juni 2021** (Datum des Poststempels) äussern. **Eingaben** sind schriftlich mit Antrag und dessen Begründung im Doppel an den Gemeinderat Rickenbach (Einwohnergemeinde Rickenbach, Gemeinderat, Postfach 35, 6221 Rickenbach) zu richten.

Planungszone

Die Änderungen an der Nutzungsplanung sowie den Bau- und Nutzungsvorschriften erhalten gemäss § 85 PBG mit der öffentlichen Auflage die Wirkung einer Planungszone.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat prüft allfällige Einsprachen zur Teilrevision der Nutzungsplanung (Rückzonungen, Gewässerraumfestlegung, Aufhebung Gewässerbaulinien) und lädt die Einsprechenden zu einer Einspracheverhandlung ein. Kann eine Einsprache nicht gütlich erledigt werden, so teilt der Gemeinderat dem Einsprechenden mit, aus welchem Grund er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einsprache beantragen wird (§ 62 Abs. 3 PBG).

Zu den eingegangenen Meinungsäusserungen betreffend **Kommunalem Richtplan (Weiler-Typen, Wanderwege)** nimmt der Gemeinderat entsprechend Stellung. Der **Gemeinderat beschliesst** anschliessend den Kommunalen Richtplan.

Der Gemeinderat beabsichtigt, die **Teilrevision der Ortsplanungen** sobald wie möglich an einer **Gemeindeversammlung** den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung reicht der Gemeinderat die Teilrevision der Ortsplanungen dem **Regierungsrat zur Genehmigung** ein (§ 20 PBG).